

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
Nr. 177	Diez, Montag den 2. August 1915	55. Jahrgang

Ch. I. 1./8. 15. K. R. A.

Bekanntmachung, betreffend Bestanderhebung u. Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und eriebt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1./7. 15. K. R. A.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

Auch die unter A der Uebersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte gemeldet haben, Meldescheine für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August dieses Jahres keine Meldescheine erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Wiegen mit unvernünftigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten. Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldeschein gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Uebersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D u. G der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1 c von der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Frankfurt (Main), im Juli 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-corps.

3-Nr. II. 7740.

Dieg., den 28. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ausdreschen des Getreides.

Nachdem mit dem Ausdruck des Getreides begonnen worden ist, weise ich Sie hiermit ausdrücklich auf die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über das Verfüttern von Brotgetreide hin, nach welcher die Verfütterung von Brotgetreide im § 1 verboten ist. Die Herren Bürgermeister sind dafür verantwortlich, daß dieses Verbot auf keinen Fall übertreten wird. Zu diesem Zweck ordne ich hiermit an, daß sofort beim Ausdruck des Getreides mittels der Dreschmaschine, sowohl auf dem Felde, wie im Ort, das Getreide (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) durch den Polizeidiener, oder in dessen Behinderung, durch eine geeignete, besonders zu verpflichtende Person teilweise gewogen wird. Der Polizeidiener oder sein Stellvertreter hat Ihnen, geordnet nach landwirtschaftlichen Betrieben, das Ergebnis des Ausdruckes zu melden, und Sie haben das Ergebnis in eine Liste einzutragen, aus der genau hervorgeht, wieviel Getreide der einzelne Landwirt geerntet hat. Diese Liste hat Ihnen bei Ihren Revisionen, ob die Ernte noch vollständig vorhanden oder vielleicht verfüttert worden ist, zu dienen.

Erfolgt der Ausdruck nicht mit der Dreschmaschine, sondern mit dem Flegel, und erstreckt er sich also auf eine längere Zeit, so hat der Polizeidiener oder sein Stellvertreter ebenfalls durch Gewicht den Erdrusch festzustellen und Ihnen zum Eintrag in Ihre Liste mitzuteilen.

Ich überlasse es den Herren Bürgermeistern, anzuordnen, daß die Landwirte Ihnen ihre Ablicht zu dreschen mitzuteilen haben, oder sonstige Anordnungen zu treffen, die Sie zur Erzielung des Zweckes für notwendig erachten.

Die Revisionen sind im Monat dreimal vorzunehmen. Das Ergebnis der Revision ist in die Liste einzutragen, die den von mir zur Nachrevision bestellten Beamten vorzulegen ist. Falls sich bei der Revision herausstellt, daß Getreide fehlt, ist mir Anzeige zu erstatten. Bei der Beurteilung, ob Getreide fehlt, ist auf die natürliche Gewichtsminderung durch Austrocknung Rücksicht zu nehmen.

Diejenigen Personen, die sich vom 16. August ab selbst versorgen, müssen indes in die Lage versetzt werden, schon vorher ihr Brotgetreide zur Mühle zu bringen. Diesen Selbstversorgern ist die in der Anordnung des Kreisausschusses vom 8. März 1915 — Kreisblatt Nr. 61 — vorgeschriebene Bescheinigung der Ortspolizeibehörde indes erst dann auszuhändigen, wenn der Erdrusch durch Wiegen festgestellt ist. Die Anordnung vom 8. März 1915 ist auch im neuen Wirtschaftsjahr genau zu befolgen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Jagd-Verpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am

Mittwoch, den 18. August 1915,

nachmittags 2 Uhr

auf dem Bürgermeisteramt zu Gückingen die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeindemark zu Gückingen, zirka 275 Morgen Wald und 725 Morgen Feld, öffentlich meistbietend auf einen 9jährigen Zeitraum, und zwar vom 23. August 1915 bis 22. August 1924 verpachten. Pachtlustige werden hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen liegen in dem Amtszimmer des Unterzeichneten öffentlich aus.

Gückingen, den 30. Juli 1915.

(6727

Der Jagdvorsteher.

Neu.

b) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Ver-
fasser) der Gegenstände nach Empfang derselben, falls sie
Gegenstände sind am Werktag auf dem Verstand befin-

c) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Betriebe durch schädliche Eingriffsfähigkeit betragsmäßig betroffen sind. Die Eingriffsfähigkeiten und die Betreffungen Gb. I. 124/1. 15. H. 9. A., Gb. I. 1/4. 15. H. 9. A. und Gb. I. 1/3. 15. A. 3. A. werden durch diese allgemeine und einheitliche Berechnung erfasst.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

schwermetallische Betriebe: chemische Fabriken, Sprengstoff-

wissenschaftliche Bereiche: Zahnheilkunde ufm.

Find in dem Bezirk der betrachteten Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigstellen, Filialen, Zweigbüreau, Nebenglieder u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Weisung und zur Durchführung der Beschlussgebungsbestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) aufgestellten Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind jedoch im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorname (einschließlich derjenigen in ähnlichen Poststellen, die sich im Besitz der bezeichneten Felddeute befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte E) aufgeführten Werten. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zukünftigen Felddeute zur Meldung ihrer Vorname oder zu Zeichnungen verpflichtet. Für Jugendliche gilt die Bestimmung des § 1 c.

Belastbare Bestimmungen:

b) 1. Die Verarbeitung hochlagernummerter Stoffe zu anderen hochlagernummerierten Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinkblei in Schwefelsäure, Salpetersäure in Ammoniasalpeter) ist den Vertriebsgebern nach Absatz 4 der Lebensmittelliste ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbare Aufträge von Heer oder Marine, z. B. auf Zündenzugabe zum Sprengstoff und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungs- und Zulassungsscheinen der Kriegs-Ministerialverwaltung des Erzeugnisses zulässig.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Uebersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Verjüngerlaubscheinen der Kriegs-Kohlstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der Verjüngerlaubschein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der Lieferende zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

c) Zurechnungen werden durch die Kriegs-Mobilisierungs-Liste für andere als in Spalte A der Uebersichts-Liste genannten Bedarf monatlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbrauch gilt auch der Verkauf einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte II der Uebersichts-Liste bezeichnete, sofern der Verbraucher monatlich im ganzen an seine Kundschaft nicht mehr verkauft als die in Spalte I bezeichnete Menge. Für die

Der nicht verbindliche Teil der fertigenen Waare der fällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitsjahres, auf den der Freigabechein lautete, erneut der Beschlagsnahme, soweit es nicht nach Spalte II der Hebescheinstafel frei bleiben.

b) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen (und die vom Bundesrat oder Reichsfiskus oder von den betreffenden Militärbehörden eines freigegebenen Fortschusses maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstzahlen ermächtigt ist.

Jede andere Benennung und Verfügung ist verboten.

[illegible]